

<p>PRÄAMBEL</p> <p>Grundlagen des Bebauungsplanes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2688) - In Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950). - Die Daunutzungsverordnung (DauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbautand vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) - Die Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S.58) - Die Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615) <p>und die dazu erlassenen Änderungen</p>	<p>Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die erteilte öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Lotte, den</p> <p>Bürgermeister</p> <hr/> <p>Für den Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. § 10 Abs. 2 BauGB das Genehmigungsverfahren mit Eingangsbestätigung der höheren Verwaltungsbehörde vom (Az:) durchgeführt.</p> <p>Lotte, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>VERFAHRENSVERMERKE</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Lotte, den 07.09.2012</p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Gemäß § 10 Abs. 2 i.V. § 6 Abs. 2 BauGB wird mit Verfügung vom (Az:) mit Maßgabe/ unter Auflage erklärt, diese gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht * geltend gemacht wird.</p> <p>....., den</p> <p>Höhere Verwaltungsbehörde</p> <p>.....</p> <p>* nicht zutreffendes bitte streichen</p>
<p>Der Bau- und Planungsausschuss / Ausschuss für die Erschließungsgesellschaft der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.12.2012 bis 21.01.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Lotte, den 21.01.2013</p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.</p> <p>Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Lotte, den</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 26.02.2013 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Lotte, den 26.02.2013</p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss am 20.01.2014 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 20.01.2014 in Kraft getreten.</p> <p>Lotte, den 20.01.2014</p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>
<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.05.2013).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit des neu zu bildenden Grenzen in die Gemarkung ist einwandfrei möglich.</p> <p>Lotte, den 20.05.2013</p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>	<p>Innerhalb eines Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Lotte, den 11.05.2015</p>   <p>Bürgermeister (Lammers)</p>